

Entgeltliste

des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling



gültig ab 01.04.2026

1. Entgelte für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes		
1.1	für die Beseitigung einzeln erfassbarer Tierkörper	€ / Stück
1.1.1	Kalb < 7 Tage / Totgeburt	0,60 €
1.1.2	Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	0,83 €
1.1.3	Rind bis 12 Monate	2,70 €
1.1.4	Rind über 12 bis bis 48 Monate	7,50 €
1.1.5	Rind über 48 Monate	BSE-Testtier kostenlos
1.1.6	Fohlen / Pony	1,50 €
1.1.7	Pferd	6,75 €
1.1.8	Saugferkel / Totgeburt	0,08 €
1.1.9	Läufer / Absatzferkel	0,45 €
1.1.10	Schwein	1,13 €
1.1.11	Zuchtschwein	2,70 €
1.1.12	Lamm bis 6 Monate	0,15 €
1.1.13	Schaf über 6 Monate bis 18 Monate	0,75 €
1.1.14	Schaf über 18 Monate	BSE-Testtier kostenlos
1.1.15	Truthuhn	0,12 €
1.1.16	Huhn	0,02 €
1.1.17	Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	3,75 €
1.1.18	Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	1,80 €
1.1.19	Wildklautiere (Gehegewild)	0,75 €
1.1.20	Ziege	0,60 €
1.1.21	Hase / Kaninchen	0,05 €
1.1.22	Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	0,60 €
1.1.23	Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,05 €
1.1.24	Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, etc.)	0,02 €
1.2	für die Beseitigung von gewichtsmäßig erfassbarer Tierkörper (eichrechtliche Mindestlast 50 kg) Hühner, Enten, Ferkel, Lämmer, Fische	0,015 € / kg
1.3	für die Beseitigung von Tierkörper in Behältern bei <u>Unterschreitung</u> der eichrechtlichen Mindestlast von 50 kg Hühner, Enten, Ferkel, Lämmer, Fische	0,75 €
1.4	für die Beseitigung von Tierkörper in Behälter bei <u>Ausfall</u> der Wiegeeinrichtung	€ / Behälter
1.4.1	120-Liter Behälter	1,05 €
1.4.2	240-Liter Behälter	2,10 €
1.4.3	1.100-Liter Behälter	9,75 €

1.5	Deckung des Verwaltungsaufwandes zur Erstellung der Rechnung	
1.5.1	Ohne Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates	4,50 €
1.5.2	Mit Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates	3,00 €

2.	Entgelte für die Beseitigung der übrigen Tierkörper (Wild- und Heimtiere)	
2.1	Wildtiere	
2.1.1	Wildtiere in genormten Behältern bis zu einem Volumen von 240-Litern unabhängig vom Gewicht nach vorheriger Registrierung als Jägersammelstelle beim ZTS	50,00 € pro Abholung
2.2	Sonstige Tierkörper (Heim-, Wild-, Zirkus-, Zoo-, und Versuchstiere)	
2.2.1	je Abholung/Beförderung	38,00 €
2.2.2	je Großtier zzgl. Anfahrt nach Ziffer 2.2.1	109,00 €
2.2.3	je Kleintier zzgl. Anfahrt nach Ziffer 2.2.1	16,20 €

3.	Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten auf Grundlage des Art. 3 Abs. 1 AGTierNebG i.S. des § 3 Abs. 1 TierNebG	
3.1	Aus Schlachtungen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben	
3.1.1	je Abholung/Beförderung	32,00 €
3.1.2	je Kilogramm ab einem Gewicht von 50 kg netto eichrechtlicher Mindestlast zzgl. Anfahrt nach Ziffer 3.1.1	0,128 €
3.1.3	Behälter unabhängig vom Volumen sofern die eichrechtliche Mindestlast von 50 kg unterschritten wird zzgl. Anfahrt nach Ziffer 3.1.1	6,40 €
3.1.4	Sofern aus technischer oder logistischer Sicht eine Verwiegung durch den ZTS nicht möglich ist	
3.1.4.1	Behälter mit einem Volumen von 120-Liter zzgl. Anfahrt nach Ziffer 3.1.1	9,20 €
3.1.4.2	Behälter mit einem Volumen von 240-Liter zzgl. Anfahrt nach Ziffer 3.1.1	18,40 €
3.1.4.3	Behälter mit einem Volumen von 1.100-Liter zzgl. Anfahrt nach Ziffer 3.1.1	84,30 €
3.2	Aus Großbetrieben (u.a. Schlachthöfe und Spezialbetriebe)	
3.2.1	je Kilogramm tierischer Nebenprodukte (ausgenommen Schlachtblut) inkl. Anfahrt und Verarbeitung	0,190 €
3.2.2	je Kilogramm Schlachtblut der Kategorie 1 und 2 zzgl. Anfahrt nach Ziffer 3.3.1	0,255 €
3.2.2.1	Abholung/Beförderung von Schlachtblut der Kategorie 1 und 2 je gefahrenen km	2,40 €

3.3	Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das an der Schlachtstätte bzw. auf dem Transport zur Schlachtstätte verendet oder aus sonstigen Gründen getötet wurde (Rampentiere) (sofern die Beseitigung nicht unter 3.2.1 erfolgt)	
3.3.1	je Großtier	109,00 €
3.3.2	je Kleintier	21,80 €
3.4	Entsprechen die tierischen Nebenprodukte nicht der üblichen Beschaffenheit und Zusammensetzung (z.B. überlagert, verdorben, wässrig oder nicht ausreichend gekühlt etc.) werden für die erhöhten Verarbeitungskosten folgende Zuschläge erhoben	
3.4.1	50 % auf das Entgelt nach Ziffer 3.1.2 und Ziffer 3.1.4	
3.4.2	30 % auf das Entgelt nach Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2	
3.5	Bei tierischen Nebenprodukten, die aufgrund technischer oder sonstiger Gründe nicht in der Verarbeitungsanlage des ZTS verarbeitet werden können, erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten	
4.	Sonstige Entgelte	
4.1	Dienstleistungen und Sachaufwand	
4.1.1	Zusätzlicher Aufwand für Fahrt- und Arbeitszeiten	Je angef. 15 Minuten 34,50 €
4.1.2	Zusätzlicher Aufwand für Warte- und Standzeiten	Je angef. 15 Minuten 23,00 €
4.1.3	Entfernen von Hufeisen je Tier	57,50 €
4.1.4	Sachaufwand (z. B. Entsorgungsbehältnisse, Desinfektionsmittel usw.)	auf Anfrage
4.2	Aufwendungen	
4.2.1	Leistungen, die Personal- oder Sachaufwand erfordern, wie in der Anstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern etc.	
4.2.2	je Großtier	15,00 €
4.2.3	je Kleintier	9,00 €
5.	Allgemeiner Hinweis zu den Preisbestandteilen	
5.1	Sämtliche Entgelte erhöhen sich um die jeweils zum Leistungszeitpunkt gültige Umsatzsteuer	
5.2	Für erbrachte Dienstleistungen werden folgende Aufschläge auf das Normalentgelt fällig: Samstag + 25 % Sonntag + 100 % Feiertag + 125 %	